

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2011

8.22.00 Nr. 1

Verfahrensregelung des Präsidiums der JLU
zur Vergabe der Deutschlandstipendien

	<i>Beschluss</i>
<i>Verfahrensregeln</i>	Präsidium: 04.05.2011
<i>1.Änderungsbeschluss</i>	Präsidium: 07.06.2011
<i>2.Änderungsbeschluss</i>	Präsidium: 08.05.2012

Verfahrensregelungen des Präsidiums der JLU zur Vergabe der Deutschlandstipendien gemäß dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV)

1. Dauer

Stipendien nach dem StipG i.V.m. der StipV werden in der Regel für die Dauer von zwei Semestern höchstens für die Regelstudienzeit des ersten Studiengangs gewährt. Die Gewährung über zwei Semester hinaus erfolgt unter dem Vorbehalt einer jährlicher Überprüfung und Feststellung der Leistungen der Stipendiatin/des Stipendiaten durch die Stabsabteilung Studium, Lehre, Weiterbildung, Qualitätssicherung (StL).

2. Ausschreibungszyklus

Die Ausschreibung gemäß § 1 StipV erfolgt einmal jährlich im Sommersemester durch die Vergabekommission, für die Gewährung ab dem darauffolgenden Wintersemester.

3. Bewerbungsverfahren

(1) Der Bewerbung für ein Stipendium sind neben einem Lebenslauf Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. erbrachte Studienleistungen beizufügen.

(2) Darüber hinaus ist mit der Bewerbung ein höchstens zweiseitiges Motivationsschreiben vorzulegen. Dies soll neben einer Schilderung der Motivation für den gewählten Studiengang

Aussagen über das Potential der Bewerberinnen und Bewerber i.S.d. § 2 Absatz 2 StipV enthalten und zwar über

- a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
oder
- b) ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen
oder
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

4.

Verteilung der Stipendien

(1) Die eingeworbenen Stipendien werden auf die Fachbereiche verteilt. Zunächst wird je ein Stipendium pro Fachbereich vergeben, sodann in der Reihenfolge, die sich aus der Zahl der im vorangegangenen Semester eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit ergibt.

(2) Die den Fachbereichen zugewiesenen Stipendien werden in der Reihenfolge folgender zu bildenden Quoten vergeben:

- 1. Studierende an der JLU ab dem 3. Fachsemester (60%)
- 2. Studienanfänger (20%)
- 3. Studierende oder Studienanfänger mit Migrationshintergrund (10%)
- 4. Studierende oder Studienanfänger, die ein Kind versorgen (10%)

(3) Innerhalb der Quoten erfolgt die Verteilung nach Leistungskriterien, bei Gleichwertigkeit nach der Beurteilung des Motivationsschreibens. Sollte auch danach keine Rangreihenbildung möglich sein, entscheidet das Los.

(4) Sofern das Stipendium fachgebunden bewilligt wird, erlischt der Anspruch auf Förderung bei einem Fachwechsel innerhalb der Förderungsdauer.

5.

Leistungskriterien

(1) Als Leistungsmerkmal für die Gruppe der Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden die bisher im Studium erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

(2) Für die Gruppe der Studienanfänger wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als Leistungskriterium herangezogen.

6.

Vergabekommission

(1) Der Vorsitz der Vergabekommission wird von dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied übernommen. Desweiteren beruft das Präsidium zwei ProfessorenInnen und zwei wissenschaftliche

Verfahrensregelung des Präsidiums der JLU zur Vergabe der Deutschlandstipendien	09.05.2011	8.22.00 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

MitarbeiterInnen für die Dauer von vier Jahren in die Kommission. Alle Mitglieder verfügen über Stimmrecht. Stifter können beratend (ohne Stimmrecht) der Vergabekommission beiwohnen. Sie werden von ihren Sitzungen in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Geschäftsführung der Kommission obliegt der Stabsabteilung Studium, Lehre, Weiterbildung, Qualitätssicherung (StL).

7.

Bewerbungsunterlagen

Eingesandte Bewerbungsunterlagen werden nicht an die Bewerber und Bewerberinnen zurückgeschickt. Die Bewerbungsunterlagen von nicht-berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern werden ein Jahr nach Abschluss des Vergabeverfahrens vernichtet. Die Unterlagen der berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen werden nach Abschluss der Laufzeit des vergebenen Stipendiums vernichtet.

Gießen, den 04.Mai 2011

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident